

sich darum handelte, ob über sie hinaus noch die unbestimmte Frist des §. 29. in Wirksamkeit bliebe;

daß aber, auch abgesehen hiervon, die Auffassung der Angeklagten von vorn herein an dem Widerspruche leidet, als sei der Urheber des Kunstwerkes unter allen Umständen verbunden, die Platten durch den Druck abzunutzen, um dadurch dem künftigen Nachdrucke kein Hinderniß seiner eintretenden Befugniß zu bereiten;

daß vielmehr der Eintritt jeder neuen Erfindung, wie derjenigen der Galvanoplastik, welche den Gebrauch der Platten durch deren Schonung verlängert, nicht nur als ein der Absicht des Gesetzes nicht widersprechender, sondern dieselbe vielmehr befördernder Vortheil für den Urheber des Kunstwerkes zu betrachten ist, und daß es sich daher schließlich nicht darum handelt, ob die Abnahme von Tochterplatten auf galvanoplastischem Wege und die Benutzung dieser Tochterplatten zum Druck an und für sich unerlaubt, oder nicht unter den §. 29. fallend, zu erachten sei, sondern darum, ob, wenn auch nicht unmittelbar durch den Druck, sondern nur durch die Abnahme der Tochterplatten die Original-Kupferplatte dergestalt gelitten habe, daß sie nicht mehr als brauchbar zu erachten sei; daß indes die jetzt noch vorhandene Brauchbarkeit dieser letzteren Platte durch den artistischen Sachverständigen-Verein begutachtet ist;

(Schluß in Nr. 156).

Zu dem Rechtsfall in Nr. 147 d. Bl.

Sind Stickmuster, Dessins, Seifen-, Wetz- und sonstige Etiquetten, Tapeten-Muster u. geschützt?

Der §. 18. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 hat es nach dem Geiste des Gesetzgebers durchaus nur mit den wissenschaftlichen Zeichnungen zu thun, d. h. mit solchen, wo die Zeichnung kein Kunstwerk ist, sondern einer wissenschaftlichen Idee entsprungen ist. Sollte es z. B. erlaubt sein, aus dem bedeutenden Riegel'schen oder Ernst & Korn'schen Verlage architektonischer Werke die Zeichnungen nachzudrucken, wo sich dann jeder Sachkundige den Text zu den Zeichnungen allein machen könnte, so würde das Eigenthum erwähnter Verleger gründlich gefährdet und ihr Schaden unter Umständen unberechenbar sein.

Diese wissenschaftlichen Zeichnungen also will das Gesetz schützen, nicht das Heer von Stickmustern u., für die durchaus kein Muster-schutz eingeführt werden soll. (Siehe die Kammerverhandlungen vom April d. J.)

Das Herstellen der Stick-, Häkel- und anderer Muster ist ein mechanisches, wozu den Fertigmachern — wie auch das K. Kammergericht ausgeführt hat — keine Idee eigen ist, die irgend eine wissenschaftliche Basis hätte. Ebenso gut würden sonst Wetz-, Seifen- und andere derartige Etiquetten, Tapeten-Muster u. vom Gesetz geschützt werden müssen! Der Stickerzeichner verhält sich ähnlich zum Künstler wie der Bartscheerer zum Arzt.

Daß Stickermuster von der Gesetzgebung gar nicht vorgesehen sind, beweist auch der Umstand, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten solche gar nicht zum Einregistriren annimmt, sondern stets als „Fabrikmuster“ zurückweist. Wer sollte auch diese Millionen Muster und Muster-Variationen einregistriren, wer sich dabei zurechtfinden? Das ist striete ein Ding der Unmöglichkeit und somit würde ein Musterschutz zu den heillossten Irrthümern und Differenzen führen.

Bei dem von mir glücklich zu Ende geführten Preßproceß, wo ich dafür bestraft werden sollte, daß meine Redactrice aus einer englischen Zeitung drei Muster entlehnt hatte, welche von einer andern deutschen Musterzeitung herstammten und von der Redactrice, hätte sie den Ursprung nur entfernt ahnen können, gewiß nicht benutzt worden wären, kann ich von meinem Stand-

punkt aus nur die schöne Zeit bedauern, welche der Proceß gekostet hat und nebenbei nicht minder die großartigen Actenstücke um eine so unfruchtbare Sache.

Ich halte es für ein Uebel der Zeit, daß heutzutage solche Dinge bei der Justiz überhaupt noch möglich sind und werde in qu. Preßsache wahrlich niemals zu Denjenigen mich bekennen, die da von einem interessanten Falle reden, der vorgelegen hat, und was da geworden wäre, wenn ich wesentlich gehandelt. Als ob ein Verlagsbuchhändler, der ein umfangreiches Geschäft hat, auch noch nebenbei Strämpfe stricken und weibliche Arbeiten ausführen könnte, und im Stande wäre zu wissen, wo die Millionen Variationen von Muster-Dessins ihren Ursprung haben!

Otto Janke.

Miscellen.

Die Ploeg'schen Schulbücher. — Vor Kurzem hatten wir Anlaß, auf den außerordentlichen Erfolg der Lehrbücher von Meidinger und Ahn durch statistische Notizen hinzuweisen. Mit großer Auszeichnung verdienen auch die Schulbücher von Ploeg (Verlag von F. A. Herbig in Berlin) erwähnt zu werden. Von dessen französischem „Elementarbuch“ sind bekanntlich seit der ersten Auflage im Jahre 1848 vierzehn Auflagen erschienen, deren Stärke von 2500 auf 20,750 Exemplare vorgeschritten ist und insgesamt sich auf 110,000 Exemplare beläuft; die französische „Schulgrammatik“ aber ist seit ihrem kaum achtjährigen Erscheinen bereits zehnmal mit einer Totalsumme von 47,500 Exemplaren neu aufgelegt worden. Hat man also schon den Absatz von 238,000 Exemplaren von Meidinger in beinahe sechs Decennien einen ungeheuren zu nennen befunden, so haben doch die Verhältnisse von Ahn und Ploeg auf noch weit rühmlichere Erwähnung Anspruch.

Wie die deutschen Classiker unter das amerikanische Volk gebracht werden. — Der Buchhändler F. W. Thomas in Philadelphia, der größte deutsche Nachdrucker in den Vereinigten Staaten, kündigt in amerikanischen Blättern an, daß er, um Goethe und Schiller, Lessing und Humboldt, Ischokke und Heine, Hauff und Auerbach u. noch mehr unter dem Volke von Amerika zu verbreiten, mit seiner wohlfeilen Ausgabe dieser Schriftsteller eine Lotterie von nützlichen Gegenständen, zum Werthe von angeblich 50,000 Dollars (70,000 Thaler), verbunden habe. Für jeden Dollar „deutsche Classiker“ bekommt man ein Lotterielos als Zugabe, und wer Goethe's sämtliche Werke kauft, bekommt acht Loose auf einmal, die „im glücklichsten Falle“ die auf die zuerst gezogenen acht Nummern fallenden Prämien, im Werthe von 9375 Dollars, gewinnen können. Unter den Hauptgewinnen befindet sich ein dreistöckiges Haus in Philadelphia, im Werthe von 5000, und ein anderes im Werthe von 3000 Dollars. Ein goldenes und ein silbernes Service, ein Pianoforte, goldene und silberne Cylinder-Uhren, Kaschmir-Shawls, seidene Kleider, goldene Ketten und Spangen, große Spiegel mit Goldrahmen, Galanterie- und Nipp-Sachen u. sind unter den Gewinnen. Sobald hunderttausend Loose mit den dazu gehörenden Classikern ausgegeben sind, beginnt die Ziehung. Jedes Loos gewinnt, und wäre es auch nur einen Steinruck im Werthe von angeblich 25 Cents. Nun behauptete Einer noch in Amerika, wie das dort so häufig geschieht, daß Wissenschaft und Litteratur keinen realen Nutzen haben! Wenn man mit Lessing's „Erziehung des Menschengeschlechts“ für seine Tochter eine Pariser Crinoline und mit Humboldt's „Kosmos“ für seinen Sohn einen eleganten Nasenquetscher erwerben kann, so heißt das gewiß, das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)